



Highlights im Arbeitsrecht 2015

10. Dezember 2015

Caroline Bitsch
JUSTEM Rechtsanwälte

Dr. Daniel Klösel
JUSTEM Rechtsanwälte

c.bitsch@justem.de

d.kloesel@justem.de

Inhalt

I. Gesetzgebungsverfahren zur Regulierung von Leiharbeit und Werkverträgen (Ref-E)

1. Status quo: Regulierung von Leiharbeit und Werkverträgen durch Rechtsprechung
2. Referentenentwurf Teil I („Leiharbeit“): Änderungen im AÜG etc.
3. Referentenentwurf Teil II („Werkverträge“): Einführung des § 611a BGB- E

II. Die „Safe-Harbor“-Entscheidung des EuGH

1. Ausgangslage: Datenschutzrechtliche Zweischrittprüfung
2. Die Realitäten von „Safe-Harbor
3. Inhalt der Entscheidung
4. Praktische Folgen der Entscheidung
5. Lösungsansätze nach „Safe-Harbor 1.0“

III. Sonstige Highlights 2015 aus der Rechtsprechung etc.

II. Das „Safe- Harbor“- Urteil des EuGH (C-362/ 14)

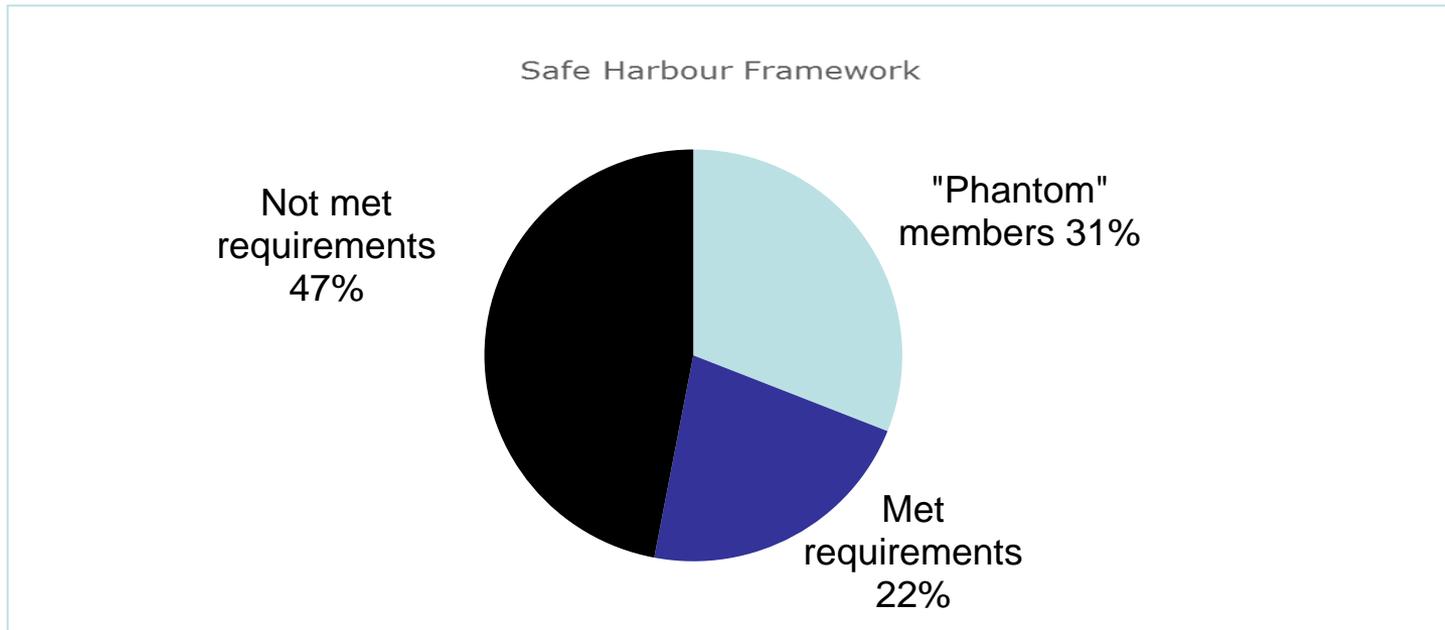
1. Ausgangslage: Datenschutzrechtliche Zweischnittprüfung

- **1. Schritt:** Rechtfertigung für Datenverarbeitung durch Einwilligung (§§ 4, 4a BDSG), Betriebsvereinbarung (§ 4 BDSG) oder im Rahmen des Erlaubnistatbestandes (§§ 28, 32 BDSG)
- **2. Schritt:** Rechtfertigung für Datenverarbeitung im EU-Ausland („*Löcher in der Datenschutzfestung Europa*“):
 - § 4b BDSG bei angemessenem Datenschutzniveau: „Safe-Harbor“-Entscheidung der EU-Kommission
 - § 4c Abs. 1 BDSG unter Datenschutzniveau:
 - § 4c Abs. 1 BDSG: Einwilligung und weitere Sonderfälle
 - § 4c Abs. 2 BDSG: Einzel- oder Generalgenehmigung durch Aufsichtsbehörde („BCR“; „EU-Standardvertragsklauseln“)

II. Das „Safe- Harbor“- Urteil des EuGH (C- 362/ 14)

2. Die Realitäten von „Safe-Harbor“

- „Fact-or-Fiction“



Quelle:

www.galexia.com/public/research/assets/safe_harbor_fact_or_fiction_2008/safe_harbor_fact_or_fiction.pdf

II. Das „Safe- Harbor“- Urteil des EuGH (C- 362/ 14)

▪ Entschließung der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden (2010)

*„Solange eine flächendeckende Kontrolle der Selbstzertifizierungen US-amerikanischer Unternehmen [...] nicht gewährleistet ist, trifft auch die **Unternehmen** in Deutschland eine **Verpflichtung**, gewisse **Mindestkriterien zu prüfen**, bevor sie personenbezogene Daten an ein auf der Safe Harbor-Liste geführtes US-Unternehmen übermitteln.“*

- *Gültigkeit und Nachweis der Selbst-Zertifizierung*
- *Einhaltung der Safe Harbor Grundsätze*
- *Einhaltung der Informationspflichten an die Betroffenen*
- *Dokumentation der Prüfungen“*

Quelle: www.datenschutz.rlp.de/de/ds.php?submenu=grem&typ=ddk&ber=20100429_safe_habor

- **Reding:** *Ich habe mir „Safe Harbor“ angesehen und musste feststellen, das ist überhaupt kein „sicherer Hafen“. (DER SPIEGEL, 31.03.2014)*

II. Das „Safe- Harbor“- Urteil des EuGH (C- 362/ 14)

3. Inhalt der Entscheidung

a) Sachverhalt

Die Daten europäischer Facebooknutzer werden von der für Europa verantwortlichen irischen Facebook- Tochtergesellschaft jedenfalls zum Teil auch auf den Servern in den USA gespeichert. Hiergegen hatte Herr Schrems zunächst eine Beschwerde bei den irischen Datenschutzbehörden eingelegt und die Auffassung vertreten, dass Recht und Praxis in den USA keinen ausreichenden Schutz seiner in die USA übermittelten Daten gewährleisten und seine persönlichen Daten dort nicht ausreichend vor staatlichem Zugriff geschützt seien. Die irische Datenschutzbehörde hat die Beschwerde unter Hinweis darauf zurückgewiesen, dass die Europäische Kommission in ihrer sog. „Safe- Harbor“ Entscheidung vom 26.07.2000 das von den USA gewährleistete Datenschutzniveau als angemessen eingestuft habe und entsprechende Datenübermittlung in die USA nicht zu beanstanden sei.

II. Das „Safe-Harbor“- Urteil des EuGH (C- 362/ 14)

b) Entscheidungsgründe

- Unwirksamkeit der Safe-Harbor-Entscheidung der EU-Kommission aufgrund einer Verletzung der EU-Grundrechte aufgrund von US-Regularien zur Überwachung der Kommunikation
- Hintergrund: Eingriffe US-amerikanischer Nachrichtendienste (Enthüllungen im Fall „Edward Snowden“)
- Rechtswidrigkeit der Übermittlung europäischer Daten aufgrund der „Safe-Harbor“ – Entscheidung der EU-Kommission
- „Konstitutionalisierung des Datenschutzes“: kein hinreichender Rechtsschutz
- Aufforderung der Kommission und Datenschutzbehörden das Datenschutzniveau in den USA und anderen Drittstaaten zu untersuchen
- Keine Übergangsfristen, die Umsetzung hat umgehend zu erfolgen

II. Das „Safe- Harbor“- Urteil des EuGH (C- 362/ 14)

4. Praktische Folgen der Entscheidung

- **Praktische Folge:** Aufsichtsbehörden prüfen angemessenes Datenschutzniveau in völliger Unabhängigkeit
- **Rechtlicher Maßstab:** geltende Rechtslage hinsichtlich § 4c BDSG für die Datenübermittlung unter Datenschutzniveau
- **Umsetzung in der Praxis:** „Dosierter“ Druck auf Unternehmen
 - Zum einen: Weder Verantwortbarkeit noch Einfluss der Unternehmen auf Datenschutz-/Rechtsschutzlücken in den USA
 - Zum anderen: Vermittelter politischer Druck auf US- und europäische Regierungen über betroffene Unternehmen muss ausrechterhalten werden
- **Ergebnis:** „14 Punkte“ im Positionspapier der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz) vom 30.10.2015

II. Das „Safe-Harbor“- Urteil des EuGH (C- 362/ 14)

5. Lösungsansätze nach „Safe-Harbor 1.0“

- **Wenig praktikable Lösungsansätze:**
 - Verschlüsselung: Widerspruch zu Zweck der Datenübermittlung
 - Einwilligung nach § 4c Abs. 1 Nr. 1 BDSG: Rechtliche Grenzen („Freiwilligkeit“) und Praktikabilität
- **Praktikable Lösungsansätze**
 - Differenzierung zwischen Zweck der Datenübermittlung: Personaldatentransfer zur US-Konzernmutter vs. Nutzung von IT-Providern mit US-Clouds?
 - In allen Fällen („*Fliegen auf Sicht*“): „Safe-Harbor 2.0“ (Kom-E am 31.01.2016) und Standardvertragsklauseln/BCR: Jedenfalls bis EuGH-Entscheidung Mitte 2016
 - Alternative Cloud-Lösungen: Renationalisierung, „EU-Cloud“ bzw. „German Cloud“, „Schengen-Routing“ etc.